

Frauenstudien München e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Frauenstudien München“.

Der Sitz ist München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Bildungsarbeit mit Frauen.

3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch ein Bildungsprogramm für Frauen durch Veranstaltungen (z.B. Kurse, Arbeitskreise, Forschungsvorhaben, öffentliche Diskussionen, Tagungen) und Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks füllt das Vermögen des Vereins an den Verein „Frauentherapiezentrum e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können alle Frauen beitreten, die Ziele und Zweck des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitfrauenversammlung. Der Vorstand kann zwischen den Mitfrauenversammlungen die vorläufige Mitgliedschaft aussprechen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

3. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

4. Eine Mitfrau kann durch Zweidrittel-Mehrheit von der Mitfrauenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie grob gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt.

5. Die Höhe des Mitfrauenbeitrages setzt die Mitfrauenversammlung fest. Bei Rückstand von einem Jahr erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

6. Ausscheidenden Mitfrauen stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitfrauenversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einggerufen.
2. Die Mitfrauenversammlung beschließt über
 - a. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Neuwahl des Vorstandes,
 - d. Satzungsänderungen
 - e. die Festlegung der Mitfrauenbeiträge
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitfrauen
 - g. die Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitfrauenversammlung muss mindestens einen Monat vor dem Termin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung einen Monat vor dem Termin abgesandt ist. Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Fall der Wahl das Los, in anderen Fällen ist die Sache abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks, der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitfrauen erforderlich.
5. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin und eine Protokollantin. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterschreiben ist.
6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitfrauenversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitfrauen muss der Vorstand unter Angabe des vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitfrauenversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitfrauenversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitfrauenversammlung entsprechend.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 maximal 5 gleichberechtigten Mitfrauen. Jede Vorstandsfrau ist einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Er führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung gebunden und führt sie aus. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine oder mehrere Geschäftsführerinnen delegieren.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für außerordentliche Tätigkeiten können Mitglieder des Vorstands entgeltet werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitfrauenversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 6 beschlossen werden.
2. Sofern die Mitfrauenversammlung nichts anderes beschließt, sind mindestens zwei Vorstandsfrauen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft München | Kontonr. 88 582 00 | BLZ 700 205 00

Stand: 26.11.2014